

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 11.10.2011

Unsachgemäße Verwendung von Geldern für das Schulpräventionsprogramm „Sign“ durch die EWE

Die Tageszeitung *taz* und der *Weser-Kurier* berichten, dass bei der Finanzierung des Schulpräventionsprogramms „Sign“ durch die EWE Millionenbeträge unsachgemäß verwendet worden sein sollen.

Die EWE finanzierte seit elf Jahren „Sign“, mit dem Schüler für ein Leben ohne Drogen und Gewalt ausgebildet werden sollten, mit Millionenbeträgen, habe aber nicht ausreichend kontrolliert, ob das Geld auch bei den Schulen ankommt.

Nach Angaben der *taz* überwies die EWE jährlich bis zu 3,3 Mio. Euro an die Agentur, den größten Teil davon pauschal für knapp 1 200 Schulklassen. Gebucht aber nach Angaben der Zeitung wurden nur wenige Hundert Veranstaltungen. Unterlagen sollen belegen, dass die Geschäftsführerin der Agentur das Geld, das nicht für „Sign“ benötigt wurde, anderweitig verwendete. So flossen nach Angaben der *taz* aus der GmbH in den letzten Jahren jeweils um die 2 Mio. Euro in eine zweite Firma, die der Inhaberin der agentur prevent, Frau Claudia del Valle, gehört.

Der *Weser-Kurier* berichtet: Ermittlungen gab es erst, als zwei Banken eine Verdachtsanzeige wegen Geldwäsche aufgaben. Daraufhin überprüfte die Staatsanwaltschaft Oldenburg die Transaktionen von prevent. Nach Informationen dieser Zeitung zahlte die EWE etwa 3,5 Mio. Euro pro Jahr als Sozialsponsoring an prevent, davon landeten etwa 2,9 Mio. Euro auf einem Konto der Geschäftsführerin Claudia del Valle. Die EWE ihrerseits spricht von 2,5 Mio. Euro pro Jahr und fordert von der Agentur Aufklärung über die Verwendung der Spenden.

Die Staatsanwaltschaft jedenfalls stellte die Ermittlungen gegen Frau del Valle ein, weil die hohe Vergütung offenbar durch einen Vertrag zwischen der EWE und der Agentur gedeckt war. Frau del Valle sagt, das Geld sei auf ein Treuhandkonto der Agentur überwiesen worden, das nur unter ihrem Namen lief.

EWE-Chef Brinker soll - nach Aussagen der Agenturchefin - die Abrechnungen stets abgezeichnet und anstandslos überwiesen haben.

Verträge der EWE mit der agentur prevent, die der Fraktion DIE LINKE vorliegen, tragen aufseiten des Geldgebers nur die Unterschrift des EWE-Vorstandsvorsitzenden Brinker. Dies betrifft jedenfalls den Ergänzungsvertrag vom 29.01.2001 und die Vereinbarung über die Höhe des Klassensatzes (1 440 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer) vom 09.01./22.01.2003. Nach § 8 der Verfassung der EWE wird die Gesellschaft nach außen aber immer von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die EWE hatte den Vertrag nach Bekanntwerden der geschilderten Umstände gekündigt.

Die Landesschulbehörde war bis Mitte 2011 mit zuletzt 3,5 Lehrerstellen am „Sign“-Projekt beteiligt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg das Verfahren gegen die Inhaberin der agentur prevent, Frau del Valle, eingestellt, ohne zugleich zu prüfen, ob sich nicht der Vorstandsvorsitzende der EWE, Herr Brinker, der Untreue strafbar gemacht hat, zumal der Verdacht besteht, dass er durch Überschreitung seiner Kompetenzen der Frau del Valle Millionenbeträge zufließen ließ, für die es offenbar keine äquivalente Gegenleistung gegeben hat?

2. ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegen Frau del Valle voreilig war, da bislang offenbar nicht hinreichend sicher geklärt ist, ob die Millionenbeträge, die auf ihr Konto geflossen sind, privat vereinnahmt wurden oder das Konto für das „Sign“-Projekt nur als Treuhandkonto geführt wurde? Hätte durch gerichtliche Beschlagnahme des Kontos der Charakter der Kontoführung geklärt werden müssen, wenn man z. B. feststellt, für was Frau del Valle die erhaltenen Gelder ausgegeben hat?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hinsichtlich der dem Projekt gewährten Lehrerstunden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.10.2011 - II/72 - 1144)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4012 I - 401. 361 -

Hannover, den 24.11.2011

Der Landesregierung ist an der Aufklärung des Verbleibs der Gelder für das Schulpräventionsprojekt „Sign“ insgesamt, namentlich auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, gelegen.

Präventionsarbeit zu den Themenkreisen Drogen, Sucht und Gewalt ist eine wichtige und unerlässliche Aufgabe auch der Schulen und damit des Staates, die mit dafür vorhandenen Mitteln zu gewähren ist - in der Vergangenheit ebenso wie auch in der Zukunft. Ergänzend zu Landesmitteln kann das Land sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers und der Verwaltung auch aus Mitteln Dritter bedienen. Umso wichtiger ist es im Falle des Projektes „Sign“, den Verbleib der Gelder zu klären und zudem zu prüfen, inwieweit auch staatliche Mittel aufgrund eines möglichen missbräuchlichen Handelns der Vertragspartner fehlgeleitet worden sind. Um zukünftige Projekte nicht zu gefährden, bedarf es im Falle strafrechtlich relevanten Verhaltens daher einer sachgerechten und konsequenten Ahndung, nicht zuletzt auch aus generalpräventiven Erwägungen.

Dafür müssen im Falle der Verletzung von Strafgesetzen die Taten im Einzelfall verfolgt und aufgeklärt werden. Dies setzt gründlich geführte staatsanwaltschaftliche Ermittlungen unter Beachtung der strafprozessualen Vorschriften voraus. Diese sind daher mit der gebotenen Sorgfalt zu führen. Es ist aber auch zu beachten, dass strafprozessuale Maßnahmen nur dann ergriffen werden können und dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ermittlungen zur bloßen Ausforschung sind stets unzulässig.

Unter Berücksichtigung des vorstehend Genannten hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg im Komplex „Sign-Projekte der EWE“ einen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO wegen aller in Betracht kommender Straftaten zu prüfen. Die diesbezügliche Prüfung dauert an.

Um sie einerseits zu ermöglichen und nicht zu gefährden, andererseits aber - gerade auch wegen der verfassungsrechtlich garantierten uneingeschränkten Geltung der Unschuldsvermutung - die Rechte des Einzelnen zu wahren, können Inhalt und bisherige Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens nicht im Einzelnen dargelegt werden. Auskünfte aus Ermittlungs- und Strafverfahren dürfen durch die Staatsanwaltschaften nach den §§ 475, 478 StPO stets nur beim Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden. Nach § 475 StPO dürfen einer Privatperson und sonstigen Stellen über einen Rechtsanwalt Auskünfte aus solchen Akten erteilt werden, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Sonstige private Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Versicherungen. Abgeordnete sind als Privatpersonen im Sinne der Strafprozessordnung zu qualifizieren. Ein bloßes „großes öffentliches Interesse“ oder auch ein politisches Interesse lässt die Gewährung von Auskünften an Private und mithin auch ein Öffentlich machen von Akteninhalten und damit Firmennamen nicht zu.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Oldenburg im Jahr 2010 ein Verfahren gegen Claudia del Valle aufgrund zweier Geldwäscheverdachtsanzeigen eingeleitet hat. Geldwäscheverdachtsanzeigen bei der Staatsanwaltschaft erfolgen häufig, so auch in diesem Fall, durch Kreditinstitute, wenn tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass eine vorgenommene oder anstehende Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient. Für die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GWG) reicht es aus, wenn einer auffälligen Transaktion unbekannt Vortaten, die dem Katalog des § 261 Abs. 1 StGB unterfallen, zugrunde liegen *könnten*. Konkrete Erkenntnisse über die Art der möglichen Vortaten haben die Mitarbeiter der Kreditinstitute in der Regel nicht.

Im vorliegenden Fall haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft seinerzeit ergeben, dass der Transaktion aus März 2010 in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro ein am 12. Dezember 2000 geschlossener Vertrag über die Durchführung des Projektes „Sign“ zugrunde lag. Dementsprechend ging die Staatsanwaltschaft Oldenburg davon aus, dass keine Anhaltspunkte für das Verbergen von Geldern, die aus einer rechtswidrigen Vortat im Sinne des § 261 StGB stammen, vorlagen. Das Verfahren wegen Geldwäsche wurde eingestellt. Da somit weitere Voraussetzungen nicht zu prüfen und die Ermittlungen wegen Geldwäsche abgeschlossen waren, zudem ein Anfangsverdacht wegen anderer Straftaten nicht bestand, konnten und durften weitere Ermittlungen nicht geführt werden - weder gegen weitere Personen noch wegen anderer Straftatbestände.

Für eine eventuelle satzungswidrige Zeichnung des Vertrages über die Durchführung des Präventionsprojektes bestanden keine Anhaltspunkte, da EWE mit der Unterstützung des „Sign“-Projektes öffentlich geworben hatte.

Zudem sind Zuwendungen im Bereich des Sponsorings zur Förderung sozialer Zwecke durch Unternehmen zur gleichzeitigen unternehmensbezogenen Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich zulässig und unterfallen nur bei gravierenden Pflichtverletzungen der Untreue. Auch für eine solche Pflichtverletzung gab es keine Anhaltspunkte.

Zu 2:

Nein.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Geldwäsche gegen Frau del Valle war nicht voreilig. Den vorhandenen Ermittlungsansätzen war nachgegangen worden, ein Anfangsverdacht hatte sich weder wegen Untreue noch wegen Geldwäsche ergeben.

Gegen Frau del Valle kam ein Anfangsverdacht wegen Untreue schon aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, weil selbst im Falle der privaten Vereinnahmung von Geldern diese keine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber Gesellschaften des EWE-Konzerns hatte. Weitere Ermittlungen wären unzulässige Ausforschungen gewesen. Dies gilt auch für eine Kontopfändung.

Auch unter dem Aspekt, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für den Betroffenen stets eine erhebliche Belastung darstellt, dass die verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung zu beachten ist und die Annahme eines Anfangsverdacht, möglicherweise auch unter gleichzeitiger oder nachfolgender Anordnung von prozessualen Maßnahmen, eine schadensersatzpflichtige Amtspflichtverletzung begründen können, ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als sachgerecht zu bewerten.

Zu 3:

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Präventionsprojekts „Sign“ zur Sucht-, Drogen- und zur Gewaltprävention sind innerhalb des Projektzeitraumes Anrechnungsstunden in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung gestellt worden.

Diese Anrechnungsstunden wurden an Lehrkräfte vergeben, die in die Entwicklung von Materialien, Handreichungen und in weitere projekt- und prozessbegleitende Maßnahmen wie Beratung, Fortbildung, Trainings, Moderation und Symposien sowie in die Planung und Durchführung weiterer Veranstaltungen eingebunden waren. Die Stunden kamen zum einen den 116 in Teilen der ehema-

ligen Regierungsbezirke Lüneburg und Weser-Ems gelegenen, am Projekt unmittelbar beteiligten Schulen durch umfassende Betreuung und Begleitung direkt zu Gute, zum anderen profitierten von ihrer Arbeit Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die die über die Internetpräsenz www.sign-project.de verfügbaren Angebote abgerufen und genutzt haben. Über ein Newsletter-system gelangten z. B. monatlich kostenlos Informationen zu aktuellen Fragen und Präventionsthemen sowie Veranstaltungshinweise an die Abonnenten. Auf diesem Weg und über die Verfügbarkeit auf der Homepage des Projekts wurden auch Fachinformationen zu Themenschwerpunkten transportiert.

Weder EWE noch die von ihr mit der Projektdurchführung beauftragte Agentur Prevent waren Nutznießer der eingesetzten Lehreranrechnungsstunden, sondern die durch die besondere Form der Betreuung unterstützten Projektschulen und der weit darüber hinausgehende Nutzerkreis des Projektangebots. Deshalb sieht die Landesregierung keine Veranlassung zu wie auch immer garteten Konsequenzen in Bezug auf die eingesetzten Anrechnungsstunden.

Bernd Busemann